

# 08/26

18. Februar 2026

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

<b>Satzung für die Ethik-Kommission an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin)</b>	
vom 26. Januar 2026 .....	59

**htw**

**Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

**Herausgeber**

Das Präsidium der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Justizariat  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Satzung für die Ethik-Kommission an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin)

vom 26. Januar 2026

Aufgrund von § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin vom 16. Dezember 2024 (AMBL. HTW Berlin Nr. 12/25) hat der Akademische Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 26. Januar 2026 die folgende Satzung für die Ethik-Kommission an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) erlassen\*:

### Gliederung der Satzung

§ 1	Errichtung, Name und Sitz .....	61
§ 2	Aufgaben .....	61
§ 3	Zusammensetzung und Bestellung .....	61
§ 4	Amtszeit .....	62
§ 5	Vorsitz .....	62
§ 6	Rechtsstellung und Unabhängigkeit .....	62
§ 7	Antragstellung .....	63
§ 8	Arbeitsweise und Verfahren .....	63
§ 9	Votum .....	63
§ 10	Vertraulichkeit, Befangenheit und Interessenkonflikte .....	64
§ 11	Gebühren und Entschädigungen .....	65
§ 12	Archivierung .....	65
§ 13	Berichtspflicht .....	65
§ 14	Geschäftsordnung .....	65
§ 15	Inkrafttreten .....	66

---

\* Bestätigt durch das Präsidium der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 18. Februar 2026.

**Präambel**

Die Wissenschaftsfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes ist untrennbar verbunden mit der ethischen Verantwortung aller wissenschaftlich Tätigen. Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) verpflichtet sich zur Einhaltung höchster ethischer Standards in Forschung, Lehre und Transfer.

Um die Forschenden bei der Reflexion und Einhaltung dieser ethischen Grundsätze zu unterstützen und Forschungsvorhaben mit potenziellen ethischen Implikationen unabhängig zu beurteilen, wird die folgende Satzung zur Einrichtung einer Ethik-Kommission erlassen. Auf Grundlage dieser Satzung werden transparente Prüfverfahren nach anerkannten wissenschaftlichen sowie ethischen und rechtlichen Maßstäben gewährleistet. Die Ethik-Kommission arbeitet nach Maßgabe des geltenden Rechts, der wissenschaftlichen Standards und Berufsregeln sowie einschlägiger nationaler und internationaler Empfehlungen.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

Diese Satzung wird auf Grundlage von § 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHG) sowie der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der HTW Berlin vom 30. Juni 2025 und der Ethik-Leitlinien der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin vom 2. Dezember 2020 erlassen. Sie berücksichtigt insbesondere die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur guten wissenschaftlichen Praxis.

## **§ 1 Errichtung, Name und Sitz**

- (1) An der HTW Berlin wird eine unabhängige Ethik-Kommission errichtet.
- (2) Sie führt die Bezeichnung „Ethik-Kommission der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin)“ (im Folgenden: Ethik-Kommission).
- (3) Die Ethik-Kommission hat ihren Sitz an der HTW Berlin.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Ethik-Kommission nimmt auf Antrag von Professor\*innen, wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen oder Promovierenden der HTW Berlin Stellung zur ethischen Vertretbarkeit der Ziele und Verfahrensweisen eines Forschungsvorhabens, bevor dieses durchgeführt wird. Sie tut dies insbesondere zum Schutz der an der Forschung Beteiligten vor möglichen Gefahren für Menschenwürde, Autonomie und Selbstbestimmung, die sich aus dem Forschungsvorhaben ergeben können.
- (2) Die Ethik-Kommission fördert innerhalb der Hochschule die Bewusstseinsbildung für ethische Aspekte der Forschung.
- (3) Die Ethik-Kommission nimmt nicht die Aufgaben anderer Kommissionen wahr, deren Zuständigkeit durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht geregelt ist (z. B. nach Arzneimittelgesetz, Medizinproduktegesetz).
- (4) Unabhängig von der Ethik-Kommission sind alle wissenschaftlich tätigen Mitglieder der Hochschule zur Einhaltung ethischer Normen verpflichtet. Sie haben die von ihnen verantworteten Forschungsvorhaben eigenverantwortlich auf mögliche Risiken für eine Verletzung ethischer Normen zu prüfen. Die Stellungnahme der Kommission entbindet zudem die für das Forschungsvorhaben verantwortliche Person nicht von der alleinigen Verantwortung für die Durchführung des Forschungsprojektes.

## **§ 3 Zusammensetzung und Bestellung**

- (1) Die Ethik-Kommission setzt sich aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Wünschenswert sind Personen mit fachlicher Expertise im Bereich Ethik. Dabei ist eine interdisziplinäre Besetzung anzustreben.
- (2) Der Ethik-Kommission sollen angehören:
  - a) Vier hauptamtliche Professor\*innen der HTW Berlin
  - b) Ein\*e wissenschaftliche\*r Mitarbeiter\*in der HTW Berlin
  - c) Ein\*e Mitarbeiter\*in aus Technik, Service und Verwaltung der HTW Berlin
  - d) Ein studentisches Mitglied der HTW Berlin

- (3) Mindestens ein Mitglied muss über juristische Fachexpertise verfügen.
- (4) Für jedes Mitglied soll mindestens eine Stellvertretung bestellt werden.
- (5) Die Besetzung sollte diversitätssensibel erfolgen.
- (6) Die Namen der Mitglieder der Ethik-Kommission werden veröffentlicht.
- (7) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter\*innen werden vom Akademischen Senat der HTW Berlin nach Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppen bestellt.

#### **§ 4 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt in der Regel ein Jahr.
- (2) Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet in der Regel mit Ablauf der Amtszeit oder dem Ausscheiden aus der HTW Berlin.
- (4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen jederzeit ausscheiden. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode ein neues Mitglied bestellt werden.

#### **§ 5 Vorsitz**

- (1) Die vorsitzende Person der Ethik-Kommission und ihre Stellvertretung werden von den Mitgliedern der Ethik-Kommission mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte gewählt. Der/die Vorsitzende muss ein\*e hauptamtliche\*r Professor\*in der HTW Berlin sein. Die/der Vorsitzende sollte – abgesehen von der ersten Wahlperiode der Kommission – mindestens ein Jahr Erfahrung in einer Ethik-Kommission haben.
- (2) Die Amtszeit der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung endet mit der Wahl einer neuen vorsitzenden Person mit Stellvertretung oder nach einem Ausscheiden gemäß § 4 Absatz 4 durch Neuwahl für die noch verbleibende Amtszeit der ausgeschiedenen vorsitzenden Person.
- (3) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet sie und schließt sie.
- (4) Die/der Stellvertreter\*in nimmt die Aufgaben der/des Vorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung wahr.

#### **§ 6 Rechtsstellung und Unabhängigkeit**

- (1) Die Ethik-Kommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt einschlägige

nationale und internationale Empfehlungen und legt die Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis sowie die Ethik-Leitlinie der HTW Berlin zugrunde.

(2) Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen.

## **§ 7 Antragstellung**

(1) Die Ethik-Kommission wird auf schriftlichen Antrag der für das Forschungsvorhaben verantwortlichen Person, in der Regel ein\*e hauptamtliche\*r Professor\*in der HTW Berlin, tätig.

(2) Der Antrag ist unter Verwendung der von der Ethik-Kommission bereitgestellten Formulare mindestens sechs Wochen vor Durchführung des Forschungsvorhabens zu stellen.

(3) Die Ethik-Kommission der HTW Berlin kann von Antragstellenden oder anderen Betroffenen ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.

(4) Anträge können geändert oder zurückgenommen werden.

(5) Die näheren Einzelheiten kann eine Geschäftsordnung regeln. Die Geschäftsordnung wird veröffentlicht.

## **§ 8 Arbeitsweise und Verfahren**

(1) Die Ethik-Kommission tagt nach Bedarf. Die Einladung zu einer Sitzung muss mindestens sieben Tage vor dem Termin versendet werden. Anträge und Einschätzungen von Berichterstatter\*innen sollen sieben Tage vor der Sitzung den anderen Mitgliedern übermittelt werden.

(2) Die Sitzungen sind nicht-öffentliche.

(3) Die Ergebnisse der Sitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Die Ethik-Kommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht. Die Sitzungen bzw. mündlichen Erörterungen können auch in Form einer Video- bzw. Telefonkonferenz abgehalten werden.

(5) Die Kommission kann die Verfahrensweise anpassen. Einzelheiten dazu regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Votum**

(1) Die Ethik-Kommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Ethik-Kommission strebt bei ihren Entscheidungen einen Konsens an. Wird kein Konsens erreicht, entscheidet die Kommission mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (= einfache Mehrheit) sowie der Mehrheit der professoralen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(3) Jedes Mitglied kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das der Entscheidung beizufügen ist.

(4) Das Votum der Ethik-Kommission lautet in der Regel:

- a) „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“
- b) „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn im Einzelnen zu bestimmende Auflagen erfüllt werden.“
- c) „Es bestehen ethische Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“
- d) „Die Unterlagen sind unvollständig oder mangelhaft. Eine Beurteilung ist derzeit nicht möglich.“

(5) Die Voten nach Absatz 3 Buchstabe b und c sind schriftlich zu begründen.

(6) Das Votum ist dem/der Antragstellenden unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

(7) Der/dem Antragstellenden ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben, bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird.

(8) Wird ein Antrag aus ethischen Gründen negativ bewertet, so kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Gegenargumente darlegen und einmalig eine erneute Stellungnahme der Kommission verlangen. Wird ein Antrag zur Überarbeitung mit Auflagen an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin zurückgegeben, so kann dieser einmalig in überarbeiteter Form erneut eingereicht werden.

(9) Ein Votum kann nicht nachträglich für bereits begonnene Forschungsvorhaben erteilt werden.

(10) Änderungen des Forschungsvorhabens, die ethisch relevant sind, sowie schwerwiegende oder unerwartete Vorkommnisse während der Durchführung des Vorhabens sind der Ethik-Kommission unverzüglich mitzuteilen. Die Kommission prüft, ob diese Änderungen oder Vorkommnisse eine Begutachtung erfordern und ob ihr ursprüngliches Votum aufrechterhalten oder angepasst werden muss.

(11) Die Entscheidung einer anderen nach Bundes- oder Landesrecht gebildeten Ethik-Kommission wird grundsätzlich anerkannt. Dies schließt nicht aus, dass das Forschungsvorhaben von der Ethik-Kommission noch einmal beraten wird. Sie kann in einer Stellungnahme zusätzliche Hinweise und Empfehlungen aussprechen.

## **§ 10 Vertraulichkeit, Befangenheit und Interessenkonflikte**

(1) Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind zur strikten Vertraulichkeit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige und unterstützendes Personal.

(2) Mitglieder der Ethik-Kommission oder hinzugezogene Sachverständige sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn sie selbst an dem Forschungsvorhaben mitwirken oder ihre Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht. Als ein Maßstab können die Regeln zur Befangenheit der DFG herangezogen werden. Die Anzeige von Interessenkonflikten und Befangenheiten ist grundsätzlich offen zu legen.

(3) Besteht die Besorgnis der Befangenheit, ist dies unverzüglich der/dem Vorsitzenden der Ethik-Kommission mitzuteilen. Betrifft es die/den Vorsitzende\*n, ist es der/dem Stellvertreter\*in mitzuteilen.

(4) Über das Vorliegen von Gründen einer Befangenheit und einen möglichen Ausschluss entscheidet die Ethik-Kommission unter Gewährung rechtlichen Gehörs für das betroffene Mitglied.

## **§ 11 Gebühren und Entschädigungen**

(1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben fallen keine Gebühren an.

(2) Die Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist für Mitglieder der HTW Berlin Dienstaufgabe. Der Vorsitzende kann eine Deputatsermäßigung erhalten.

## **§ 12 Archivierung**

Die Unterlagen der Ethik-Kommission sind in angemessener Weise zu archivieren und in der Regel für zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder fachspezifischer Standards bleiben unberührt.

## **§ 13 Berichtspflicht**

Die Ethik-Kommission berichtet mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit an den Akademischen Senat. Der Bericht erfolgt in anonymisierter Form, um Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Verfahren soweit möglich zu vermeiden.

## **§ 14 Geschäftsordnung**

Die Ethik-Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, um nähere Einzelheiten zu ihrer Organisation und ihren Verfahren festzulegen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.